



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 33 vom 11.11.2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 11.11.2020 Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- im Landkreis Schwandorf	2
---	----------

Bekanntmachung des Landratsamtes Schwandorf vom 11.11.2020

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG); Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV- im Landkreis Schwandorf

Öffentlich bekannt gegeben durch Veröffentlichung im Internet (<https://corona.landkreis-schwandorf.de>), in Rundfunk und Presse am 11.11.2020

Das Landratsamt Schwandorf erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) sowie in Verbindung mit § 25 der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 30. Oktober 2020 (8. BayIfSMV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 06.11.2020, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 31 vom 06.11.2020 wird widerrufen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs mittels einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsanfragestelle).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kraft Gesetzes (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) haben Widerspruch oder Klage keine aufschiebende Wirkung; dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit Rechtsbehelf angegriffen wird.

Ebeling
Landrat